



Bestimmungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (vgl. GyO-VO, §20)

Schulischer Teil der FHR	Wertung	Berufsbezogener Teil der FHR	Zuerkennung/Gleichstellung
<p>Einzubringen sind aus 2 Halbjahren</p> <p>Beim Verlassen der Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur kann frühestens nach zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der FHR zuerkannt werden. Es müssen die hier genannten Bedingungen erfüllt sein.</p> <hr/> <p>Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahres-ergebnisse (im Folgenden „Kurse“) aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 4 Leistungskurse 11 Grundkurse</p> <hr/> <p>unter diesen 15 Kursen müssen sein:</p> <p>2 Kurse DEU 2 Kurse <u>einer fortgesetzten</u> Fremdsprache</p> <hr/> <p>2 Kurse <u>eines</u> Faches aus Aufgabenfeld 2,</p> <hr/> <p>2 Kurse MAT 2 Kurse <u>einer</u> Naturwissenschaft</p> <hr/> <p>Falls nach Erfüllung aller Kriterien noch nicht alle 15 Kurse feststehen, werden automatisch die Kurse mit den besten aus den beiden Halbjahren Noten eingebracht.</p> <p>Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.</p> <p>Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich. Insbesondere kann bei einer Wiederholung durch eine Verschlechterung der Leistungen ein bereits erreichter schulischer Teil der FHR wieder „verloren“ werden.</p>	<p>Bedingung A – „Unterkurse“</p> <p>Unter den 15 Kursen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 9 Kurse mit mindestens 5 Punkten und darunter mindestens 2 Leistungskurse mit mindestens 5 Punkten sein <hr/> <p>Bedingung B – „Punktsumme“</p> <p>Wertung:</p> <p>Alle 11 Kurse aus den Grundfächern werden einfach gewertet.</p> <p>plus</p> <p>Die 4 Kurse aus den Leistungsfächern werden doppelt gewertet</p> <hr/> <p>Die Summe aller erbrachten Leistungen muss mindestens 95 Punkte betragen. Die Summe aus den Leistungsfächern (in einfacher Wertung) muss mindestens 20 Punkte betragen</p> <hr/> <p>Die Gesamtpunktzahl, die sich aus den anzurechnenden Kursen, ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 4 in der GyO-VO in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	<p>Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch:</p> <p>Den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung.</p> <hr/> <p>Eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung.</p> <hr/> <p>Ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn von der Bildungsbehörde anerkanntes Praktikum in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung.</p> <hr/> <p>Ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst</p> <hr/> <p>Wichtig: Der berufsbezogene Teil der FHR wird <u>nicht</u> durch die Schule organisiert oder begleitet.</p>	<p>Die Schule dokumentiert den erfolgreich erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife durch eine entsprechende Bescheinigung. Zusätzlich wird ein Abgangszeugnis mit allen Leistungen der GyO ausgegeben. Ein erneuter Einstieg in die GyO im ersten Bildungsweg ist hiernach nicht mehr möglich.</p> <p>Erst bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung/Gleichstellung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</p> <p>Die Zuerkennung / Gleichstellung der Fachhochschulreife wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 22 vorgenommen.</p> <p>Informationen unter:</p> <p>https://www.bildung.bremen.de/zuerkennung-der-fachhochschulreife-ehemals-praktikantenamt-356879</p> <p>sowie für Schüler:innen, die den schulischen Teil der FHR an einer Gymnasialen Oberstufe in Bremen erworben haben, unter:</p> <p>https://www.bildung.bremen.de/erwerb-des-schulischen-teils-der-fachhochschulreife-an-einer-gymnasialen-oberstufe-in-bremen-356885</p>